

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Gesundheit

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter
zum Schutz gegen die Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)**

In einem Bienenstand in Salzgitter-Thiede ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden.

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), der §§ 2, 13, 18 bis 30, 73, 78, 79, 80 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), des § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411), der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

§ 1

Zum Sperrbezirk wird das Gebiet in einem Umkreis von 3 km um den befallenen Bienenstand gemäß dem nachstehenden Plan (siehe dunkel markierte Kreisfläche) erklärt.



§ 2

Die Besitzerinnen und Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreterinnen und Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Veterinäramt für den Landkreis Wolfenbüttel und die Stadt Salzgitter, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 8, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/900988-0, Fax: 05331/900988-1, E-Mail: f.w.garbe@lkwf.de anzuzeigen. Fachliche Beratung ist vom Veterinäramt sowie vom Bienensachverständigen Herrn Jens Wiemer, Handy 0179-1443872, erhältlich.

§ 3

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift des § 3 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser tierseuchenrechtlichen Verordnung zuwider handelt. Gemäß § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Salzgitter, den 17. August 2010

Der Oberbürgermeister

Gez. Klingebiel

(Klingebiel)